

Statuten Verein Saiten

Name und Zweck

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen „Verein Saiten“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Kulturszene Ostschweiz und insbesondere der Stadt St. Gallen.

²Der Verein gibt sich die Aufgabe, über die Kulturszene zu berichten, kulturelle Beiträge zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu leisten, über kulturelle Anlässe zu informieren und gibt zu diesem Zweck insbesondere ein regelmässig erscheinendes Kulturmagazin unter dem Titel „Saiten“ heraus.

³Der Verein führt zur Zweckerreichung einen nach kaufmännischer Art geführten Verlag oder andere Gewerbe, die nicht gewinnorientiert sind, und ist im Handelsregister einzutragen.

Organisation

Art. 1 Vereinsversammlung

¹Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

²Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss

³Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

⁴Die Einberufung der Vereinsversammlungen hat schriftlich innert einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einberufung kann auch im Kulturmagazin „Saiten“ publiziert werden.

⁵In der Versammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Vorbehalten bleiben Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1.

Mitglieder

Art. 1 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie nehmen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsgeschehen teil.

Art. 2 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind bezüglich Ihrer Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben auch keinen Anspruch darauf, an den Vereinsversammlungen anwesend zu sein.

Art. 3 Gönner

¹Gönner sind den Passivmitgliedern gleichgestellt. Exklusiv für sie wird jährlich ein besonderer Anlass/eine besondere Aktion durchgeführt.

Art. 4 Eintritt/Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag oder Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags.
- ² Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres hin zu erklären.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung nicht einbezahlt wird.
- ⁴ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen, nachdem diese vom Vorstand angehört wurden.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- ¹ Alle Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner haben Anrecht auf die kostenlose Zustellung des Kulturmagazins „Saiten“, das aber auch weiterhin für die Öffentlichkeit frei zugänglich und unentgeltlich aufgelegt wird.
- ² Die übrigen Rechte der Aktivmitglieder richten sich nach dem Gesetz und diesen Statuten.

Vorstand

Art. 1 Zusammensetzung

- ¹ Der von der Vereinsversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich eine Präsidentin/ein Präsident zu wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder Statutenbestimmungen in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt. Er kann mittels Vorstandsbeschluss oder Organisationsreglement die Zeichnungsberechtigung für Konten des Vereins oder Konten der vom Verein geführten Gewerbe abweichend regeln.
- ³ In ausserordentlichen und dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen nicht innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einberufen werden kann oder der Vorstand wegen ungenügender Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied entscheiden und die nötigen Massnahmen einleiten. An der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu informieren.
- ⁴ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, in welchem Details zu seinen eigenen Aufgaben und der Führung der vom Verein geführten Gewerbe geregelt werden.
- ⁵ Der Vorstand lässt die Jahresrechnungen der vom Verein geführten Gewerbe von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der Vereinsversammlung.
- ⁶ Der Vorstand genehmigt die Jahresbudgets der Gewerbe.
- ⁷ Der Vorstand ist für die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Gewerbe zuständig. Er setzt insbesondere für das Kulturmagazin „Saiten“ die Abopreise und -Kategorien auf Antrag der Redaktion und der Verlagsleitung fest. Dabei werden die Mitgliedsbeiträge (vgl. Art. 15 Abs. 2) berücksichtigt.
- ⁸ Der Vorstand kann auch geschäftsführende Personen mit einer Kollektivprokura (OR 458 ff.) ausstatten.

Art. 3 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft zu Sitzungen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal im Quartal.
- ² Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Er kann auch von 2/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- ³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 4 Stellung der geschäftsführenden Personen

- ¹ Die mit der Geschäftsführung des Verlags oder anderer Gewerbe betrauten Personen gemäss Art. 1 nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Veto-Recht gegen Beschlüsse des Vorstands, soweit diese das Gewerbe unmittelbar betreffen, dessen Geschäfte sie führen. Einzelheiten dazu werden im Organisationsreglement ausgeführt.
- ² Ein Veto muss von den anwesenden, geschäftsführenden Personen gemäss Art. 4 Abs. 1 einstimmig beschlossen werden. Ist nur eine von mehreren dieser Personen anwesend, kann sie kein Veto einlegen, sie kann aber die Vertagung des Geschäfts auf die nächste Vorstandssitzung beantragen. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 3.
- ³ Bei allen Traktanden, die das bestehende Arbeitsverhältnis einer geschäftsführenden Personen gemäss Art. 1 betreffen, befinden sich diese im Ausstand. Demnach ist diesbezüglich weder ein Veto möglich noch kann eine Vertagung beantragt werden. Den davon direkt Betroffenen und den anderen geschäftsführenden Personen soll jedoch vor der Entscheidung durch den Vorstand eine Möglichkeit zur Meinungsäusserung eingeräumt werden. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 3.

Geschäftsführung

Art. 1 Geschäftsführung

- ¹ Der Vorstand kann die Geschäftsführung der von ihm geführten Gewerbe an Geschäftsführer/innen delegieren, die mit dem Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen.
- ² Der Vorstand hat in diesem Fall Bestimmungen im Organisationsreglement über die Geschäftsführung zu erlassen. Er hat dabei aber die redaktionelle Unabhängigkeit zu beachten.
- ³ Wird eine Geschäftsführung bestellt, ist diese im Organisationsreglement mit den nötigen Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen für alle gewöhnlichen Geschäfte (Zugriff auf Konten, Abschluss und Vollzug von Austauschverträge) auszustatten.
- ⁴ Die Aufgaben und Pflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen richten sich zudem nach dem Pflichtenheft im Arbeitsvertrag und den Weisungen des Vorstands.
- ⁵ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben ein Veto-Recht gegen Vorstandsbeschlüsse, die die Führung ihres Gewerbes direkt betreffen (vgl. Art. 3 Abs. 1 ff.).

Revisionsstelle

Art. 1 Revisionsstelle

- ¹ Die Jahresrechnung des Vereins sowie der vom Verein geführten Gewerbe wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt und kann auch an eine Unternehmung vergeben werden.

Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 1 Finanzen

¹Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, allfällige Gewinne seiner Gewerbe, Gönnerbeiträge, Spenden und anderen Zuwendungen.

²Die Mitglieder-Jahresbeiträge betragen:

- Aktivmitglieder	Fr.	75.--
- Passivmitglieder	Fr.	70.-- ¹
- Gönner, mindestens	Fr.	280.-- ¹

Art. 2 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Vereinsjahr

¹Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 1 Statutenänderung

¹Eine Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden.

Art. 2 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss einer gemeinnützigen und wenn möglich kulturfördernden Organisation zuzusprechen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 1 Inkrafttreten

¹Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Dezember 1999 und treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Art. 2 Übergangsbestimmungen

¹Personen, die unter den bisherigen Statuten vom 4. Dezember 1999 Aktivmitglieder waren, behalten diesen Status längstens bis ein Jahr nach der Einzahlung des Jahres- bzw. Abonnementsbeitrags.

An der Vereinsversammlung vom 20. Juni 2005 genehmigt.

Hanspeter Spörri
Präsident

Susan Boos
Vorstandsmitglied

¹ geändert an HV 2010 vom 06. Juni 2011